

2057 057

IV ZB 547/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Witwe Margarete A. [REDACTED] geb. K. [REDACTED], Rue K. [REDACTED],
P. [REDACTED]/Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Professor Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in D. [REDACTED], T. [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 15. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat den Entschädigungsanspruch der Klägerin wegen Schadens an Körper und Gesundheit in erster Linie deshalb als unbegründet angesehen, weil die Klägerin die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der §§ 160 ff. BRG nicht erfülle. Sie sei im Zeitpunkt des Erwerbs der französischen Staatsangehörigkeit am 27. August 1948 weder Staatenlose noch Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention von 28. Mai 1951 gewesen. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil sich die Entscheidung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs befinde, darüberhinaus auf der Würdigung medizinischer Tatfragen beruhe und im übrigen auch keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BRG gegeben sei.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 220 Abs. 1 BRG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BRG vorliegt.

Mit Recht hat das Berufungsgericht für die Frage, ob die Klägerin aus wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung eine Rückkehr in ihr Heimatland ablehnen könne, auf die Verhältnisse in Polen abgestellt. Zwar ist die Klägerin nach den Feststellungen des

Berufungsgerichts in Rumänien geboren. Sie hatte in Frankreich durch die Heirat mit einem polnischen Staatsangehörigen die polnische Staatsangehörigkeit erworben. Es ist zutreffend, daß der Senat in mehreren die Frage der Flüchtlingseigenschaft betreffenden Entscheidungen von dem Geburtsland des Antragstellers gesprochen hat. Das ist jedoch nur in den Fällen geschehen, in denen das Land der Geburt auch das Land war, in das zurückkehren der Kläger aus Furcht vor Verfolgung ablehnte. Die Anspruchsberechtigung der Flüchtlinge beruht auf den besonderen Verhältnissen, die zwischen diesen und dem Land seiner Staatsangehörigkeit bestehen. Hat der Flüchtling früher durch Geburt oder aus anderen Gründen eine andere Staatsangehörigkeit gehabt, so kann es hierauf bei der Prüfung der Voraussetzungen seiner Flüchtlingseigenschaft nicht ankommen. Hieran kann kein Zweifel bestehen. Zu Unrecht beruht sich die Klägerin zur Rechtfertigung ihrer Auffassung auf Art. I Buchstabe A Nr. 2 der Genfer Konvention. Wenn auch danach für den Fall, daß eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, der Ausdruck "das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt", sich auf jedes der Länder bezieht, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat, so spricht diese Vorschrift nicht für, sondern gegen die von der Klägerin vertretene Auffassung. Sie zeigt klar, daß es bei der Prüfung der Frage, ob eine Person Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention ist, auf die Staatsangehörigkeit und nicht auf die Geburt ankommt.

Daß einem Antragsteller die Rückkehr in das Land seiner Staatsangehörigkeit nur dann nicht zuzusagen ist, wenn die befürchteten Verfolgungsmaßnahmen im staatlichen Bereich liegen, nimmt der Senat in ständiger Rechtsprechung an. Die abweichende Auffassung von Schüler gibt dem Senat keine Veranlassung, von dieser Auffassung abzugehen. Auch nach erneuter Prüfung aus Anlaß der vorliegenden Beschwerde bleibt der Senat bei seiner bisherigen Rechtsprechung. Zweifellos genügen auch Verfolgungsmaßnahmen, die nicht nach außen bekannt geworden sind. Nach dem Inhalt des Berufungsurteils besteht jedoch kein Anhalt, daß die Klägerin in der maßgeblichen Zeit solche Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten gehabt hätte.



113

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der sofortigen Beschwerde gemäß § 219 Abs. 2 BGG nicht vorliegt, ist das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO, 225 Abs. 1 BGG zurückzuweisen.

Senatspräsident Ascher
ist beurlaubt und deshalb
verhindert zu unterschreiben.

Wilden

Wüstenberg